

# Anlage D

## Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

### Schüler/ Schülerin

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

### Schule:

Schulart:

Klassenstufe:

Anschrift:

### Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

**Einwilligung** Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „**Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung**“ und kann jederzeit widerrufen werden.

Datum:

Unterschrift:

Tel.Nr.:

### Von der Schule auszufüllen (Bitte alle Felder ankreuzen/ ausfüllen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.)

**Für den/die o. g. Schüler/in wird für einen Förderzeitraum vom bis folgende außerschulische Lernförderung für notwendig gehalten:**

Fach/ Fächer

in einem Umfang von  
Stunden wöchentlich je Fach

Es wird bestätigt, dass

das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,  
die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,  
im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,  
geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen oder ausreichen  
(z.B. aus dem Aktionspaket „Aufholen nach Corona“)

Ggf. sonstige Bemerkungen:

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Frau /Herr

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrerin/ des Lehrers

Stempel der Schule

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!

## Hinweise:

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Dies trifft auch zu, wenn anstelle der außerschulischen Lernförderung nur eine Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie die sinnvolle Abhilfe darstellt. Lernförderung wird nicht gewährt, wenn geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen. Hierzu zählen auch Maßnahmen aus dem Aktionspaket „Aufholen nach Corona“.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.

### **Bis zum 31.12.2023 gelten folgende Regelungen:**

- Die Lernförderung kann für mehr als vier Unterrichtsstunden in der Woche und einen längeren Zeitraum erfolgen.
- Lernförderung kann auch während der Ferien stattfinden und neben dem Präsenz- auch als Onlineunterricht stattfinden.
- Auf die Vorlage des letzten Zeugnisses wird verzichtet.
- Die Leistungen für Lernförderung können auch nachträglich bewilligt werden.

Zur Anlage D ist immer, entsprechend der Richtlinie des Landkreises Stendal, ein Kostenangebot einzureichen (siehe Punkt 7.3.1. Satz 2). Das Kostenangebot hat sich dabei an der örtlichen Angebotsstruktur und den angemessenen Kosten laut Richtlinie zu richten.